



Beatus Ganzland.
1695.

Ya
2498

H 207 a

F. II, 82

~~5~~

182.

252

II, 82.

Vermöge der
Feuer-Ordnung

Soll

*Herr Christoph
 v. Voßler*

Der andere Bürgermeister

4. Herr Johann Christian Schumann

Bei entstandener Feuersbrunst

1. **D**ie andern beyden Viertel, so nicht bey der Feuer / sondern aufm Marckte erscheinen / commandiren / darneben in solchen Vierteln auf- und ab gehen. Was sie thun sollen / anordnen / auch zusehen und achtung haben / daß andere Feuers- Roth / Verrätheren und Meutereyen verhüttet werde. fol. 43. §. 10.
2. Von solchen beyden Vierteln zehen bewerthe Mann auf das nebeste Kreuz oder vor die Gasse / da das Feuer aufgangen / nebenst einen Rottmeister commandiren / und ihnen befehlen / solchen Orth bestes Fleißes in acht zu nehmen. Die auf den Kreuzen oder Gassen aber auf die Flugfeuer und lose Gesindel achtung geben sollen. Und wenn die zum leschen angeführte zwey Viertel und Leute ermüdet / auf beschehenes anmelden solche ablösen zu lassen / und das nächste folgende / oder aufn Rothfall beyde Viertel mit ihren angehörigen Leuten und frischem Bold dahin abfertigen. fol. 45. §. 12.

Signatum den

Der Rath zu Dresden.

Einleitung

Die erste Einleitung

Das erste Buch des ersten Theils
Das zweite Buch des ersten Theils
Das dritte Buch des ersten Theils
Das vierte Buch des ersten Theils
Das fünfte Buch des ersten Theils
Das sechste Buch des ersten Theils
Das siebente Buch des ersten Theils
Das achte Buch des ersten Theils
Das neunte Buch des ersten Theils
Das zehnte Buch des ersten Theils
Das elfte Buch des ersten Theils
Das zwölfte Buch des ersten Theils
Das dreizehnte Buch des ersten Theils
Das vierzehnte Buch des ersten Theils
Das fünfzehnte Buch des ersten Theils
Das sechzehnte Buch des ersten Theils
Das siebzehnte Buch des ersten Theils
Das achtzehnte Buch des ersten Theils
Das neunzehnte Buch des ersten Theils
Das zwanzigste Buch des ersten Theils
Das einundzwanzigste Buch des ersten Theils
Das zweiundzwanzigste Buch des ersten Theils
Das dreiundzwanzigste Buch des ersten Theils
Das vierundzwanzigste Buch des ersten Theils
Das fünfundzwanzigste Buch des ersten Theils
Das sechsundzwanzigste Buch des ersten Theils
Das siebenundzwanzigste Buch des ersten Theils
Das achtundzwanzigste Buch des ersten Theils
Das neunundzwanzigste Buch des ersten Theils
Das dreißigste Buch des ersten Theils
Das erste Buch des zweiten Theils
Das zweite Buch des zweiten Theils
Das dritte Buch des zweiten Theils
Das vierte Buch des zweiten Theils
Das fünfte Buch des zweiten Theils
Das sechste Buch des zweiten Theils
Das siebente Buch des zweiten Theils
Das achte Buch des zweiten Theils
Das neunte Buch des zweiten Theils
Das zehnte Buch des zweiten Theils
Das elfte Buch des zweiten Theils
Das zwölfte Buch des zweiten Theils
Das dreizehnte Buch des zweiten Theils
Das vierzehnte Buch des zweiten Theils
Das fünfzehnte Buch des zweiten Theils
Das sechzehnte Buch des zweiten Theils
Das siebzehnte Buch des zweiten Theils
Das achtzehnte Buch des zweiten Theils
Das neunzehnte Buch des zweiten Theils
Das zwanzigste Buch des zweiten Theils
Das einundzwanzigste Buch des zweiten Theils
Das zweiundzwanzigste Buch des zweiten Theils
Das dreiundzwanzigste Buch des zweiten Theils
Das vierundzwanzigste Buch des zweiten Theils
Das fünfundzwanzigste Buch des zweiten Theils
Das sechsundzwanzigste Buch des zweiten Theils
Das siebenundzwanzigste Buch des zweiten Theils
Das achtundzwanzigste Buch des zweiten Theils
Das neunundzwanzigste Buch des zweiten Theils
Das dreißigste Buch des zweiten Theils

Ende



Ya 2498

40

ULB Halle 3
002 721 023



1017

M. G.





Vermöge der Feuer-Ordnung

*Herr Christoph Hein.
Nich. Vogler.*

Der andere
+ Herr Johann
Bey entstanden

1. **D**ie andern beyde
Feuer / sondern
commandiren / dar
auf- und ab gehen. In
nen / auch zusehen und
dere Feuers- Roth /
rey verhüttet werde.
2. Von solchen beyden
Mann auf das nehest
da das Feuer aufgang
ster commandiren /
Orth bestes Fleißes
auf den Trecken oder
feuer und lose Gesin
Und wenn die zum
Viertel und Leute er
melden solche ablösen
folgende / oder aufn
ihren angehörigen
dahin abfertigen. fo

Signatum den

Der Rath zu Dresden.

